

## **Beitagsordnung**

Digitaler Lohnsteuerhilfeverein e.V.  
(Stand: 19.08.2025)

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist einkommensabhängig gestaffelt und umfasst sämtliche satzungsgemäßen Leistungen des Vereins, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Beiträge dienen der Finanzierung der satzungsgemäßen Leistungen des Vereins.

---

### **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt nach Maßgabe des Jahreseinkommens (inkl. sonstiger Einkünfte):

<b>Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>Leistungsbetrag</b>
bis 15.000 €	55 €
über 15.000 € bis 45.000 €	95 €
über 45.000 € bis 75.000 €	145 €
über 75.000 € bis 105.000 €	195 €
über 105.000 € bis 135.00 €	245 €
Über 135.00 €	295 €

- (2) Nimmt ein neues Mitglied Leistungen für Vorjahre in Anspruch, so kann (nach Ermessen des Beratungsstellenleiters) die Mitgliedschaft rückwirkend für die entsprechenden Jahre begründet werden. Für jedes dieser Jahre ist dann der jeweilige Jahresbeitrag gemäß Absatz 1 zu entrichten. Die rückwirkenden Beiträge werden zusammen mit dem Beitrag für das Eintrittsjahr fällig.

---

### **§ 3 Nachweis des Einkommens**

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein auf Verlangen einen geeigneten Nachweis über das Jahresbruttoeinkommen vorzulegen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung).

---

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Der jeweilige Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschrift zum Ende des Monats Februar eingezogen.
- (2) Bei neu eintretenden Mitgliedern erfolgt der Einzug des Beitrags im Monat des Beitritts.

---

### **§ 5 Änderungen**

Änderungen dieser Beitragsordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden. Sie treten zum Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

---

### **§ 6 Härtefälle**

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. soziale oder wirtschaftliche Notlage) kann der Beratungsstellenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung eines internen Fallprofils den Beitrag ermäßigen, stunden oder in Einzelfällen ganz erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung oder den Erlass besteht nicht.

---

**Ort, Datum: Bochum 19.08.2025**